OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652857/9/KH

Datum:
Linz, 13. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des H D, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 9. Juni 2023, GZ: BHSDVerk-2022-831889/7-BF, betreffend die Einschränkung einer Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz (FSG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 9. Juni 2023, GZ: BHSDVerk-2022-831889/7-BF, schränkte die Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) die Lenkberechtigung des H D (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) dahingehend ein, dass diese bis 19. April 2028 befristet und vorgeschrieben wurde, 3-monatlich einen aktuellen HbA1c-Wert gemäß Code 104 sowie jährlich eine aktuelle internistische Stellungnahme vorzulegen.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass nach der höchstgerichtlichen Judikatur die Tatsache alleine, dass eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes nicht ausgeschlossen werden könne, als Begründung für eine Befristung nicht ausreiche, wobei auch der Hinweis auf einen grundsätzlich progredienten Verlauf der Erkrankung für eine Befristung nicht ausreichend sei. Diabetes Mellitus begleite den Bf schon seit 1999 und er habe diesbezüglich noch nie ein Problem beim Lenken eines KFZ gehabt, ebenso habe er seine Zuckerwerte durch einen neuen Insulinsensor wesentlich verbessert. Eine Insulinpumpe sei geplant, was noch einmal zu einer Verbesserung führe und womit es noch weniger zu einer Hypoglykämie kommen könne. Er sei sehr bedacht darauf, dass er seine Kontrolltermine bei Haus- und Fachärzten einhalte. Er sei mit seiner Erkrankung sehr gut vertraut und erkenne sofort jegliche Anzeichen einer Hypoglykämie. Die Stellungnahme des Facharztes für Innere Medizin spreche eher von einer Verbesserung als von einer Verschlechterung.

Zur Bescheidbegründung bezüglich Augenerkrankung führt der Bf aus, dass laut einer Stellungnahme des Facharztes für Augenheilkunde vom 14. April 2023 seine Sehschärfe trotz seiner Krankheit noch immer ausreichend sei, um ohne Sehbehelf ein KFZ der Gruppe 1 zu lenken. Ebenso ergebe sich aus dem Befund, dass mit einer Veränderung in absehbarer Zeit nicht zu rechnen sei. Somit sei auch hier eine mögliche Verschlechterung nicht bestätigt worden.

Betreffend seine koronare Herzkrankheit bestehe laut Stellungnahme des Facharztes für Innere Medizin aus internistischer und kardiologischer Sicht kein Einwand gegen das Lenken eines KFZ der Gruppe 1, da er ohnehin in regelmäßiger Observanz im Krankenhaus R und in der Ordination des Facharztes für Innere Medizin sei.

Aus den genannten Gründen ergebe sich zusammengefasst, dass auch in Anlehnung an die deutschen Richtlinien für Diabetes Mellitus die Lenkberechtigung für die Gruppe 1 durchaus unbefristet erteilt werden könne. Der Amtsarzt habe keine exakte medizinische Untersuchung durchgeführt, daher habe sein Gesundheitszustand gar nicht festgestellt werden können. Beantragt wird die

Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgerichte Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde am 16. Oktober 2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an der der Beschwerdeführer, der Vertreter der belangten Behörde, Mag. B, sowie die medizinische Amtssachverständige Dr. H teilnahmen.

Im Rahmen dieser Verhandlung wurden die vom Bf vorgelegten Befunde ausführlich erörtert und er aufgefordert, den internistischen Befund nach seinem für 15. November 2023 beim Facharzt für Innere Medizin avisierten Besuch dem Verwaltungsgericht zu übermitteln.

5. Mit Schreiben vom 29. November 2023 (Zustellnachweis vom 5. Dezember 2023) wurde der Beschwerdeführer um umgehende Übersendung des oben erwähnten Befundes des Facharztes für Innere Medizin betreffend seinen Arztbesuch am 15. November 2023 ersucht. Der Bf reagierte auf dieses Schreiben nicht.

6. In der Folge wurde der Bf mit Schreiben vom 11. Jänner 2024 (Zustellnachweis vom 19. Jänner 2024) aufgefordert, den oben genannten Befund innerhalb einer Woche ab Erhalt des Schreibens vorzulegen. Der Bf reagierte auch auf dieses Schreiben nicht.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf wurde am 7. Dezember 2022 abends einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen, bei welcher die amtshandelnden Polizisten zum Schluss kamen, dass der Bf aufgrund Krankheit nicht fahrtauglich war. Er hatte auffällig verlangsamt reagiert und konnte auch den Anweisungen der Beamten nicht ausreichend folgen. Ein Test auf Meth-Amphetamin vor Ort verlief positiv, ein Alkoholvortest negativ. Im Erfassungsbogen der Polizei wurde festgehalten, dass der Bf extreme Gleichgewichtsprobleme aufwies, Anweisungen schwer folgen konnte und desorientiert wirkte. In der Folge wurde der Bf einer klinischen Untersuchung unterzogen. Bei dieser vermerkte die Ärztin u.a., dass der Bf eine auffällig verlangsamte Reaktion im Gespräch und bei mehreren Übungen Gleichgewichtsprobleme zeigte, Lidzittern aufwies und Teile der zu absolvierenden Bewegungsabfolgen vergessen hatte. Die Ärztin kam in ihrem Gutachten zum

Schluss, dass der Bf zum Zeitpunkt des Lenkens durch Diabetes Mellitus mit Spätschäden bei einem HbA1c-Wert von 8,5 % beeinträchtigt war.

Der Bf führte zu diesem Vorfall in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht aus, dass er an diesem Abend sehr müde und gestresst war, da er noch unvorhergesehen Sahne vom Großhandel für die Firma besorgen musste.

2. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 13. Dezember 2022 wurde der Bf zur amtsärztlichen Untersuchung aufgefordert. Bei dieser wurde zu den derzeitigen Erkrankungen des Bf Nachstehendes festgehalten:

„Herr D H kommt am 26.01.2023 und 19.04.2023 zur aä. Untersuchung aufgrund verkehrsbehördlicher Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kfz. Bei Obengenanntem besteht seit Jahren eine bekannte KHK mit Z.n. MCI und St. p. 4-fach Bypass-OP (2014), aktuell leidet der Patient unter einer ischämischen CMP mit leichtgradig eingeschränkter systolischer Linksventrikelfunktion, zusätzlich unter einer medikamentös therapierten Hypercholesterinämie und arteriellen Hypertonie. Außerdem ist bei Obengenanntem ein insulinpflichtiger DM Typ I (ED 1999) bekannt wobei die aktuell vorliegende diabetische Stoffwechsellage optimierungsbedürftig ist (letzter HbA1c-Wert 10,0 %), der Patient wurde mittlerweile auf eine Insulinpumpentherapie umgestellt, außerdem ein Sensor etabliert.

Dzt. Erkrankungen: insulinpflichtiger Diabetes mellitus Typ I (ED 1999); KHK – Z.n. 4-fach ACBG; diastolische Dysfunktion; Hypercholesterinämie; art. Hypertonie; implantierter Loop Recorder (Medtronic)
Dzt. Dauermedikation: Clopidrogel, Ranexa, Candesartan, Eplerenon, Concor, Lantus und Apidra, Repatha.“

Die dem amtsärztlichen Gutachten zugrunde gelegte Stellungnahme des Facharztes für Innere Medizin, Dr. H vom 01. März 2023 lautet wie folgt:

„Ich kenne Hrn. H D seit vielen Jahren, im Rahmen der letzten Kontrollen zeigte sich eine beträchtliche Verschlechterung der Blutzuckerlangzeit- Werte auf einen HbA1c von 10 %. Seit dieser Diagnose ist Hr. D in regelmäßiger ärztlicher Observanz und wurde in die Diabetesambulanz R eingeschleust. Hier ist geplant, neben einem Insulinsensor auch eine Insulinpumpe zu etablieren. In den letzten 12 Monaten kam es zu keinerlei Hypoglykämien, mit der aktuellen Medikation sehe ich auch kein erhöhtes Risiko für schwere Hypoglykämien. Hr. D ist darüber hinaus geschult, welche Maßnahmen er im Falle von Anzeichen einer Unterzuckerung ergreifen muss. Seine regelmäßig durchgeführten Blutzuckermessungen zeigen jetzt bereits gebesserte Blutzuckerwerte, Unterzuckerungen wurden bisher nicht festgestellt. Aus internistischer/kardiologischer Sicht besteht kein Einwand gegen

das Lenken eines KFZs der Klasse 1. Hr. D ist ohnehin in regelmäßiger Observanz, sowohl im Krankenhaus R als auch in meiner Ordination.“

Der Bf hat Ende April 2023 eine Insulinpumpe sowie einen Sensor zur Blutzuckermessung bekommen. Er war zum Einstellen der Pumpe im April 2023 für zwei Tage im Krankenhaus R, wo diverse Tests durchgeführt wurden und er über die richtige Handhabung mit der Pumpe aufgeklärt wurde. Seither war er nicht mehr dort. Den Langzeitzucker misst der Facharzt für Innere Medizin, wobei seit März 2023 keine weiteren diesbezüglichen Befunde vorgelegt wurden.

3. Beim Bf besteht zusätzlich zum Diabetes Mellitus (HbA1c-Wert im März 2023 bei 10 %) u.a. eine Erhöhung des Lipoprotein A, im November 2022 erfolgte ein Thalamusinsult und ihm wurde nach einem Herzinfarkt im Jahr 2014 ein 4-facher Bypass gelegt.

4. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 16. Oktober 2023 legte der Bf einen mittels eines Sensors, den er auf seinem Mobiltelefon installiert hat, abgelesenen aktuellen Langzeitzuckerwert, der sich über die letzten 90 Tage erstreckt, in Höhe von 8,3 % vor.

In der Folge wurde dem Bf in Aussicht gestellt, dass im Fall einer weiteren Stabilisierung des HbA1c-Wertes aus Sicht der medizinischen Amtssachverständigen bei gleichbleibender Befristung unter Berücksichtigung der in der Verhandlung erörterten Sachlage hinsichtlich der Vorerkrankungen des Bf eine Reduktion auf eine halbjährliche Vorlage des HbA1c-Werts möglich sei. Zu diesem Zweck wurde der Bf in der mündlichen Verhandlung aufgefordert, den aus dem für 15. November 2023 bei seinem Facharzt für Innere Medizin avisierten Termin resultierenden Befund dem Verwaltungsgericht zu übermitteln. Diesen legte der Bf nicht vor.

5. Mit Schreiben vom 29. November 2023 (Zustellnachweis vom 5. Dezember 2023) wurde der Beschwerdeführer um umgehende Übersendung des oben erwähnten Befundes des Facharztes für Innere Medizin betreffend seinen Arztbesuch am 15. November 2023 ersucht. Der Bf reagierte auf dieses Schreiben nicht.

In der Folge wurde der Bf mit Schreiben vom 11. Jänner 2024 (Zustellnachweis vom 19. Jänner 2024) aufgefordert, den oben genannten Befund innerhalb einer Woche ab Erhalt des Schreibens vorzulegen. Weiters wurde er informiert, dass für den Fall, dass er den Befund nicht übermittle, vom derzeit vorliegenden Sachverhalt ausgegangen werden müsse, nachdem zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung aus medizinischer Sicht noch nicht ausreichend nachgewiesen gewesen sei, dass sich sein HbA1c-Wert entsprechend stabilisiert habe und dass diesfalls die im angefochtenen Bescheid vorgeschriebenen Auflagen bestätigt würden. Der Bf reagierte auch auf dieses Schreiben nicht.

Bislang wurde dem Verwaltungsgericht vom Bf kein Befund übermittelt.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde vorgelegten Behördenakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 16. Oktober 2023. Weiters wurden zwei Schreiben an den Bf gerichtet, in denen er zur Übermittlung des in der mündlichen Verhandlung von ihm angekündigten Befundes des Facharztes für Innere Medizin aufgefordert wurde. Beide Schreiben blieben vom Bf unbeantwortet.

2. Der festgestellte Sachverhalt folgt eindeutig und schlüssig aus dem Inhalt des Behördenaktes, hier insbesondere aus den im Akt einliegenden Befunden bzw. ärztlichen Stellungnahmen sowie aus den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung, hier insbesondere den Angaben des Bf sowie den Aussagen der medizinischen Amtssachverständigen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) sowie der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) lauten wie folgt:

§ 24 Abs. 1 FSG:
„§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. […]“

Gemäß § 3 Abs. 1 Z. 3. FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die (u.a.) gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9) […].

§ 11 Abs. 2 FSG-GV:
„Zuckerkranken, die mit Insulin oder bestimmten Tabletten behandelt werden müssen, darf eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 nur für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen und amtsärztlicher Nachuntersuchungen erteilt oder belassen werden.“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Gemäß § 11 Abs. 2 FSG-GV darf Zuckerkranken, die mit Insulin oder bestimmten Tabletten behandelt werden müssen, eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 nur für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen und amtsärztlicher Nachuntersuchungen erteilt oder belassen werden.

Mit dem im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtenen Bescheid wurde die Lenkberechtigung des Bf nach amtsärztlicher Untersuchung bis 19. April 2028 befristet bzw. vorgeschrieben, 3-monatlich einen aktuellen HbA1c-Wert gemäß Code 104 sowie jährlich eine aktuelle internistische Stellungnahme vorzulegen.

2.2. Im Beschwerdeverfahren wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung unter Beiziehung einer medizinischen Amtssachverständigen durchgeführt.

In der Verhandlung wurde die Krankheitsgeschichte des Bf gemeinsam mit der medizinischen Amtssachverständigen erörtert, wobei sie in diesem Zusammenhang aufgrund der bestehenden Vorerkrankung des Bf grundsätzlich auf die Notwendigkeit der Vorlage der im Bescheid erwähnten Befunde wie vorgeschrieben hinwies. Nachdem der Bf einen aktuellen, mittels eines mit seinem Mobiltelefon verbundenen Sensors festgestellten Langzeitzuckerwert in Höhe von 8,3 % vorwies, stellte die medizinische Amtssachverständige die Möglichkeit in Aussicht, die 3-monatlich vorgeschriebene Vorlage des HbA1c-Wertes auf ein halbjährliches Intervall auszudehnen, wenn der vom Bf nach der bevorstehenden internistischen Untersuchung am 15. November 2023 vorgelegte HbA1c-Wert eine Stabilisierung nach unten zeige, wobei eine unaufgeforderte Vorlage des Befundes an das Verwaltungsgericht vereinbart wurde.

Der Bf legte dem Verwaltungsgericht nach dem avisierten Untersuchungstermin keine Befunde vor.

Mit Schreiben vom 29. November 2023 wurde der Bf um umgehende Übersendung des oben erwähnten Befundes des Facharztes für Innere Medizin betreffend seinen Arztbesuch am 15. November 2023 ersucht. Der Bf reagierte auf dieses Schreiben nicht.

In der Folge wurde der Bf mit Schreiben vom 11. Jänner 2024 aufgefordert, den oben genannten Befund innerhalb einer Woche ab Erhalt des Schreibens vorzulegen. Weiters wurde er informiert, dass für den Fall, dass er den Befund nicht übermittle, vom derzeit vorliegenden Sachverhalt ausgegangen werden müsse, nachdem zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung aus medizinischer Sicht noch nicht ausreichend nachgewiesen gewesen sei, dass sich sein HbA1c-Wert entsprechend stabilisiert habe – diesfalls seien die im angefochtenen

Bescheid vorgeschriebenen Auflagen zu bestätigen. Der Bf reagierte auch auf dieses Schreiben nicht.

Folglich ist entsprechend den obigen Ausführungen von der bestehenden Sachlage auszugehen, gemäß der eine Ausdehnung des Vorlageintervalls betreffend den HbA1c-Wert des Bf auf ein halbjährliches Intervall aus fachlicher Sicht nicht vertretbar ist. Demzufolge war der angefochtene Bescheid vollinhaltlich zu bestätigen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing